

geschöpft sind. Es scheint indessen auch weiter die Behauptung gerechtfertigt, dass dies Statut das erste, das Grundstatut ist. Dafür spricht einmal der negative Inhalt, das Fehlen eines jeden Hinweises auf das frühere Bestehen der betreffenden Verbindung, während doch ein solcher Hinweis die Autorität der Satzung wesentlich unterstützt hätte. Sodann sprechen dafür die Eingangsworte des Hunsingoer Textes. Sie lauten: 'Tha alle Fresa skipad weren, tha leweden hia'. 'Als alle Friesen skipad waren, da beschlossen sie':

'Skipad' bedeutet dem Wortsinn² nach: bestimmt, organisiert, eingerichtet oder eingetheilt. Da nun die Ueberküren voraussetzen, dass jeder friesische Bezirk einem Seelande angehört, und eine solche Organisation uns für spätere Zeiten ausdrücklich bezeugt ist³, so liegt es am nächsten, 'skipad' auf diese Eintheilung zu beziehen. Bei dieser Deutung erscheint der zeitliche Zusammenhang zwischen den Ueberküren und der Verbandsorganisation ausdrücklich bezeugt.

Dieses Ergebnis führt auch hinsichtlich der beiden andern Rechtsquellen zu wichtigen Schlüssen. Die Ueberküren setzen die Existenz gemeinfriesischer Küren voraus. Dies folgt aus ihrem Namen und dem Inhalt der angeführten Ueberküre 1. Deshalb können die Küren nicht auf den Vereinstagen vereinbart worden sein, sondern müssen bereits früher, also in partikularer Geltung bestanden haben und können ihre gemeinrechtliche Geltung nur einer Rezeption bei Gründung des Verbandes verdanken. Das Gleiche gilt aber, wie zu betonen ist, auch für die 24 Landrechte. Gegen die Möglichkeit ihrer späteren Vereinbarung durch die Vereinstage und zu Gunsten einer ursprünglich partikulären, den Küren parallelen Entstehung, vielleicht auf theilweise gemeinsamer Grundlage, scheint mir die wichtige Erscheinung zu sprechen, dass verschiedene Küren und Landrechte dieselben Thatbestände regeln theils durch dieselben, theils durch etwas abweichende Normen, aber in einer Weise, welche meines Erachtens die Annahme einer gegenseitigen Berücksichtigung ausschliesst. Insbesondere stimmen überein Küre 1, 3 und Landrecht 1, Küre 5 und Landrecht 7, Küre 11 und Landrecht 13, Küre 12 und Landrecht 19, Küre 14 und Landrecht 3, Küre 15 und Landrecht 18.

1) Vgl. Richthofen, Untersuchungen I, S. 236. 2) 'skipa' entspricht genau einem altnord. 'skipa' 'anordnen, arrangieren' und ist keineswegs mit 'skeppa' = altnord. 'skeppja' 'schaffen' zu identifizieren; 'skiffa' B 152, 3. 170, 15 (altnord. 'skipta') 'trennen, entscheiden' hat nichts damit zu thun. Siebs. 3) Die Ausführungen v. Richthofens, B. II, S. 1 ff., über die Bedeutung von Seeland überhaupt und gegen die politische Bedeutung des Wortes S. 16 ff. kann ich nicht für zutreffend halten. Eine Polemik würde hier zu weit führen.